

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01020 vom 17. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01020

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01020 du 17 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01020 del 17 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 9. Juli 2013 verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Anspruch von X.____ auf eine Rente der Invalidenversicherung (Urk. 12/200 = Urk. 2).

E. 1.1

Es steht fest und ist nicht umstritten, dass die Beschwerde vom 25. November 2013 nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) und damit verspätet eingereicht wurde (Urk. 1 S. 2 und Urk.

E. 1.2

Das Gesetz bestimmt hiezu in Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 41 ATSG: Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt. 2.

E. 2

Die Rechtsvertreterin der Versicherten, Y.____, verstarb am 2. September 2013 (Urk. 1 S. 2). Am 15. Oktober 2013 mandatierte X.____ Rechtsanwalt Felix Hollinger (Urk. 4).

E. 2.1

Ob die weiteren Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Beschwerdefrist vorliegend erfüllt sind, kann offen bleiben, falls nicht innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses die Beschwerdeschrift eingereicht wurde. Dazu ergibt sich Folgendes:

E. 2.2

Das Hindernis gilt dann als weggefallen, wenn die Fristversäumnis erkannt wird oder wenn der Grund, durch welchen die Handlungsunfähigkeit verursacht wurde (z. B. Krankheit), weggefallen ist (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 41 N 10).

E. 2.3

Die Verfügung vom 9. Juli 2013 wurde nebst der damaligen Rechtsvertreterin auch der Beschwerdeführerin in Kopie zugestellt. Der Entscheid war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Urk. 2 S. 4). Die Versicherte hatte damit bereits im Sommer 2013 von der Ablehnung ihres Leistungsbegehrens und ihrer Befugnis zur Ergreifung eines Rechtsmittels erfahren (vgl. hierzu auch BGE 119 V 89 E. 4c mit

Hinweisen, wonach eine Verfügung ihre Rechtswirkungen vom Zeitpunkt ihrer ordnungsgemässen Zustellung an entfaltet; ob der Betroffene vom Verfügungsinhalt Kenntnis nimmt oder nicht hat keinen Einfluss). Dass ihr gegen diesen Entscheid der Rechtsmittelweg offen steht, war ihr im Übrigen bereits aus den diesem Prozess vorangehenden Beschwerdeverfahren bekannt (Urk. 12/24 S. 3, 12/27 [Prozess-Nr. IV.1999.00758], 12/43, 12/50 [Prozess-Nr. IV.2001.00793], 12/79 S. 3 ff., 12/81 [Prozess-Nr. IV.2004.00162], 12/111 S. 3 ff., 12/113 [Prozess-Nr. IV.2006.00676], 12/131 S. 3 ff. und 12/146 [Prozess-Nr. IV.2008.00159]) und die blosser Unkenntnis von Rechtsregeln (insbesondere verfahrensrechtlicher Natur) bzw. ein Irrtum über deren Tragweise kann grundsätzlich keinen Anlass zur Fristwiederherstellung geben (Urteil des Bundesgerichts U 283/06 vom 23. Februar 2007 E. 9.3.1 mit weiterem Hinweis).

Aus den Akten geht nicht hervor, wann die Beschwerdeführerin vom Todeseffekt ihrer Rechtsvertreterin erfahren hat. Vor dem Hintergrund der Mandatierung von Rechtsanwalt Felix Hollinger am 15. Oktober 2013 (Urk. 4) und des Schreibens an die Hinterbliebenen von Frau Y.____ am 16. Oktober 20

E. 2.4

Der Auffassung der Beschwerdeführerin, der Hinderungsgrund sei erst mit der Überbringung der Akten durch die Nachkommen der verstorbenen Rechtsvertreterin am 24. Oktober 2013 weggefallen (Urk. 1 S. 3 und Urk. 8 S. 3), kann nicht gefolgt werden. Denn die rentenablehnende Verfügung vom 9. Juli 2013 wurde – wie bereits dargelegt (E. 2.3 hievore) – auch der Beschwerdeführerin zu gestellt und die vollständige Aktenkenntnis ist keine Voraussetzung für die Beschwerdeerhebung. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund eines Instruktionsgesprächs eine hinreichende Beurteilung des Sachverhalts und die Einreichung einer zumindest summarisch begründeten Beschwerde möglich ist; dies unabhängig davon, dass Aktenkenntnis in aller Regel erforderlich ist, um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. 3.

Nach dem Gesagten hätte die versäumte Rechtshandlung – d.h. die Beschwerdeerhebung – bis am 14. November 2013 nachgeholt werden müssen. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist vom 8. November 2013 genügt dem Nachholen der versäumten Rechtshandlung nicht, wurde doch damit keine Beschwerde erhoben und namentlich kein Beschwerdewille zum Ausdruck gebracht. Die Beschwerdeerhebung erfolgte erst am 25. November 2013 und damit verspätet und eine Wiederherstellung der verpassten Frist kommt bereits aus formellen Gründen nicht in Frage. Dies führt zum Nichteintreten auf die Beschwerde. 4.

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 400.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Felix Hollinger unter Beilage des Doppels von Urk. 11 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter

Beilage des Doppels von Urk. 8 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: -
Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Locher

E. 3

Am 8. November 2013 stellte die Versicherte ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist betreffend die Verfügung vom 9. Juli 2013 (Urk. 1). Mit Eingabe vom 25. November 2013 erhob sie zudem Beschwerde gegen den betreffenden Entscheid (Urk. 8). Die IV-Stelle verzichtete am 16. Dezember 2013 auf eine Stellungnahme zum Fristwiederherstellungsgesuch (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

S. 2).

E. 13

(Urk. 3) kann von einer sicheren Kenntnisnahme am erstgennanten Datum ausgegangen werden.

Zusammenfassend war an der Beschwerdeführerin spätestens am 15. Oktober 2013 die Ablehnung ihres Leistungsbegehrens, die Rechtsmittelmöglichkeit gegen den leistungsverneinenden Entscheid und der Todesfall von Frau Y. _____

bekannt. Unter diesen Umständen musste sie respektive ihr neuer Rechtsvertreter zu diesem Zeitpunkt den Wegfall des Hindernisses und die Fristversäumnis erkennen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.